

Leistungskonzept im Fach Französisch in den Sekundarstufen I und II

Stand: 16.08.2021

1. Einleitung

Die rechtliche Grundlage der Leistungsbewertung im Fach Französisch in der Sekundarstufe I bildet das Schulgesetz NRW § 48, die APO S I § 6 sowie der Kernlehrplan Französisch, Sekundarstufe I - Gesamtschule in NRW und für die Sekundarstufe II der Kernlernplan Französisch für die Gymnasiale Oberstufe NRW.

Die Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beziehen sich auf die im Unterricht erworbenen Kompetenzen, die in angemessener Form bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen sind:

a) Kommunikative Kompetenzen:

Hörverstehen/Hör-Sehverstehen, Sprechen: an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen, Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung

b) Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit:

Aussprache und Intonation, Wortschatz, Grammatik, Orthographie

c) Interkulturelle Kompetenzen:

- Orientierungswissen: persönliche Lebensgestaltung/Ausbildung, Schule, Beruf/ gesellschaftliches Leben/Frankophonie
- Werte, Haltungen, Einstellungen
- Handeln in Begegnungssituationen

d) Methodische Kompetenzen:

Hör-, Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben, Umgang mit Texten und Medien, selbstständiges und kooperatives Sprachenlernen¹

Die Leistungsbewertung soll für die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zum individuellen Leistungsstand darstellen sowie eine Unterstützung für das weitere Lernen sein, indem ihnen „individuelle Hinweise für das Weiterlernen“² gegeben werden.

„Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können“.³

1. Vgl. KLP, S. 18.

2. KLP, S.55.

3. Ebd.

2. Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Arbeiten im **WP-Bereich**

Stufe	Anzahl der Arbeiten	Dauer der Arbeit
Jahrgang 7	4-6	bis zu 1 Stunde
Jahrgang 8	4-5	1-2 Stunden
Jahrgang 9	4-5	1-2 Stunden
Jahrgang 10	4-5	1-2 Stunden

In der Sekundarstufe I können eine oder mehrere Arbeiten durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Arbeiten im **EB-Bereich**

Stufe	Anzahl der Arbeiten	Dauer der Arbeit
Jahrgang 9	4	1-2 Stunden
Jahrgang 10	4	1-2 Stunden

In der Sekundarstufe I können eine oder mehrere Arbeiten durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Die Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Französischunterricht erworbenen Kompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Gelegenheit, im Unterricht Gelerntes anzuwenden. In der Klassenarbeit sollten sowohl rezeptive als auch produktive Kompetenzen in angemessener Form Anwendung finden. Es können sowohl geschlossene, halboffene und offene Aufgabentypen in der Klassenarbeit umgesetzt werden.⁴

Einmal im Schuljahr kann [...] eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden (APO-S I § 6 Abs. 8). [...] Dies kann auch in Form einer mündlichen Leistungsüberprüfung erfolgen, wenn im Laufe des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.⁵

3. Anzahl und Dauer von Klausuren in der Sekundarstufe II

Stufe	Anzahl der Klausuren pro Halbjahr	Dauer der Klausuren
EF	2	90 Minuten
Q1 / Q2 Grundkurs	²⁾ ¹⁾	135 Minuten

1) In der Q2 wird die Klausur im ersten Quartal durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

2) Eine Klausur kann in der Q1 durch eine Facharbeit ersetzt werden.

4. Vgl. KLP, S. 55 f.

5. KLP S. 56.

4. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten und sonstiger Leistungen

Bei der Leistungsbewertung wird zwischen den Leistungen im Bereich „**Schriftliche Arbeiten**“ sowie den „**sonstigen Leistungen im Unterricht**“ unterschieden. Diese fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

4.1. Die sonstigen Leistungen/sonstige Mitarbeit in der Sekundarstufe I

Die sonstigen Leistungen/die sonstige Arbeit setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen :_

- Mitarbeit im Unterricht/mündliche Wiederholungen
- Qualität der Beiträge
- Individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Kooperative Leistungen (z.B. Team- und Gruppenarbeit)
- Führung eines Heftes
- Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens
- Vokabel- und Grammatiktests
- Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Portfolio-Arbeit⁶

4.2. Die sonstigen Leistungen/sonstige Mitarbeit in der Sekundarstufe II

Die sonstigen Leistungen/die sonstige Arbeit setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen :_

- Mitarbeit im Unterricht/Sprachliche Kompetenzen
 - ➔ Qualität der Beiträge, Kontinuität der mündlichen Mitarbeit;
 - ➔ Sprachrichtigkeit: Aussprache, Betonung, Satzbau, Wortschatz, Grammatik
 - ➔ Kommunikationsstrategien: kommunikatives Handeln; Problemlösungsstrategien, spontanes Reagieren in der Zielsprache;
 - ➔ Verwendung von Redestrukturen; differenzierter Umgang mit vorhandenen sprachlichen Strukturen, Sprachgefühl
 - ➔ Texterschließung: Hörverstehen; Leseverstehen
 - ➔ Präsentationen zu diversen Themen
- Hausaufgaben im Hinblick auf die Strukturiertheit, Sauberkeit, Gründlichkeit: Hausaufgaben können eingesammelt und benotet werden
- Kooperative Leistungen (z.B. Team- und Gruppenarbeit)
- u.a. schriftliche Überprüfungen des Vokabulars und der Grammatik

Im Sinne der individuellen Förderung fällt die Gewichtung der einzelnen Bewertungsbereiche der „sonstigen Leistungen / sonstigen Arbeit“ in die Verantwortung des Lehrkörpers.

6. Vgl. KLP, S. 56 f.

5. Notendefinitionen

Note	Notendefinition
sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. ⁷

6. Zusätzliche Kriterien der Leistungsbewertung für den Distanzunterricht

Laut Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung fließen die Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, in die sonstigen Leistungen/sonstige Arbeit ein: „Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden unter den sonstigen Leistungen bewertet (SOMI)“⁸. Zudem kann in schriftlichen Arbeiten/Klausuren auf Inhalte des Distanzlernens zurückgriffen werden.

Die sonstigen Leistungen/die sonstige Arbeit setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen :_

- Regelmäßige Teilnahme an Videokonferenzen
- Aktive Beteiligung am Online-Unterricht
- Sachliche Richtigkeit
- Sprachrichtigkeit: Aussprache, Betonung, Satzbau, Wortschatz, Grammatik
- Vollständigkeit der abgegebenen Aufgaben
- Zeitgerechte Abgabe von Aufgaben

7. Vgl. APO-Sek I.

8. Vgl. Online-Handreichung des Ministeriums, Schuljahresbeginn 2020/21.